

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Bahnhof Arnstadt Hbf - Änderung der Verkehrsstation“, Bahn-km 9,953 bis 10,009 der Strecke 6298 Neudietendorf - Ritschenhausen in der Stadt Arnstadt

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt (Planfeststellungsbehörde) vom 22.07.2025, Az. 631ppw/010-2023#026 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG (vormals DB Station&Service AG).

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 05.09.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 18.09.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (E-Mail: Kanzlei-Sb1-Erf-Hal@eba.bund.de)

Der Plan für das Vorhaben „Bahnhof Arnstadt Hbf - Änderung der Verkehrsstation“ in der Stadt Arnstadt, im Landkreis Ilm-Kreis, Bahn-km 9,953 bis 10,009 der Strecke 6298 Neudietendorf - Ritschenhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der Personenunterführung in geänderter Lage einschließlich deren Ausstattung und Beleuchtung. Für eine barrierefreie Nutzung der Verkehrsstation werden Aufzüge sowie deren elektrische Versorgung am neuen Standort der Unterführung errichtet.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Rückbau der bestehenden Personenunterführung und deren Zugänge, Neubau einer Personenunterführung und deren Zugänge in geänderter Lage sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Immissionsschutz, den Brand- und Katastrophenschutz, den Denkmalschutz, die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Thüringer Obergerverwaltungsgericht
Jenaer Str. 2 a
99425 Weimar

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim

Thüringer Obergerverwaltungsgericht
Jenaer Str. 2 a
99425 Weimar

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der

Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt

Erfurt, 19.08.2025